

**Untersuchungsmethoden:**

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) psychische Veränderungen,
- b) Nervenstörungen (Reflexprüfung, Gangprüfung).

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, wird vorgeschlagen:

Neurologische Untersuchung.

**28. Schwefelwasserstoff****Arbeitsplätze**

- a) mit meist stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:  
in der Viskoseindustrie (z. B. in der Spinnerei, Spulenzwische, Füllbadaufbereitung);
- b) mit meist geringerer Gefährdungsmöglichkeit:  
z. B. beim Flachsrösten, bei Abwässerarbeiten (Kläranlagen, Senkgruben, unter anderem besonders in Zuckerfabriken, Färbereien), bei der Pelzfärbung bei entsprechenden Arbeitsverfahren.

**Termine der Wiederholungsuntersuchung:**

- a) bei stärkerer Gefährdungsmöglichkeit:  
6 bis 12 Monate,
- b) bei geringerer Gefährdungsmöglichkeit:  
12 bis 24 Monate.

**Untersuchungsmethoden:**

In jedem Falle ist zu achten auf:

- a) Nervenstörungen (Reflexprüfung, Gangprüfung), psychische Veränderungen,
- b) Inspektion der Bindehaut und der Hornhaut.

Nach Möglichkeit, insbesondere in Zweifelsfällen, werden vorgeschlagen:

- a) Spaltlampenuntersuchung der Hornhaut,
- b) Funktionsprüfung von Atmung und Kreislauf.

**Anordnung  
zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzbestimmung 800.**

— **Dampfkessel** —

**Vom 12. Juli 1955**

§ 1

Die Anlage „Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln“ zur Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkessel — (GBl. 1953 S. 553) erhält folgende Neufassung:

**Gebühren für die Prüfung von Dampfkesseln**

1.

**Regelmäßige Prüfungen**

1. Für die regelmäßigen Prüfungen wird in jedem Haushaltsjahr eine Gebühr (Jahresgebühr) erhoben, die sich aus einer Grundgebühr und einem Heizflächenzuschlag zusammensetzt. Die Jahresgebühr ist unabhängig von dem Umfang und der Zahl der durchgeführten regelmäßigen Prüfungen zu Beginn eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr im voraus zu entrichten. Diese Gebühren schließen die Reisekosten ein.

Die Grundgebühr beträgt für einen Dampfkessel mit einer Heizfläche

	15,— DM
bis 2 m <sup>2</sup> .....	
über 2 „ 10 m <sup>2</sup> .....	20,— DM
„ 10 * 25 m <sup>2</sup> .....	30,— DM
* 25 „ 60 m <sup>2</sup> .....	40,— DM
„ 60 w 150 m <sup>2</sup> .....	50,— DM
„ 150 m <sup>2</sup> .....	60,— DM

Der Heizflächenzuschlag beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter Heizfläche 0,25 DM. Als Heizfläche gelten auch die Heizflächen der Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Vorverdampfer.

Die errechnete Heizfläche ist auf volle m<sup>2</sup> aufzurunden.

2. Bei elektrisch beheizten Dampfkesseln wird die Heizfläche (H) berechnet nach der Formel

$$H = \frac{L * 860}{10^3}, \text{ wenn die elektrische Leistung (L)}$$

in Kilowatt bekannt ist.

Ist die elektrische Leistung nicht bekannt, so ist die Heizfläche (H) nach der Formel

$$H = \sqrt{\frac{D}{0,01}}$$

zu berechnen, wobei D die höchste Dampf-

dauerleistung des Kessels in kg/h bedeutet.

3. Für regelmäßige Prüfungen an Rauchgaswässervorwärmern wird zusätzlich eine Jahresgebühr erhoben, wenn die Heizfläche des Vorwärmers 8 m<sup>2</sup> übersteigt. Sie beträgt bei einer Heizfläche des Vorwärmers
 

über 8 bis 30 m <sup>2</sup> .....	20,— DM
„ 30 bis 100 m <sup>2</sup> *.....	30,— DM
„ 100 m <sup>2</sup> .....	60,— DM
4. In dem Jahre, in dem die Gebühr für die Abnahme des Kessels gemäß § 11 Abs. I der ASB 800 erhoben wird, entfällt die Zahlung der Jahresgebühr. Wird eine innere Untersuchung durch eine Wasserdruckprüfung ergänzt, so gilt letztere als Teil der inneren Untersuchung, wofür keine besondere Gebühr erhoben wird. Das gleiche gilt, wenn eine Wasserdruckprüfung mit einer inneren Untersuchung verbunden wird.
5. Die Jahresgebührenrechnungen sind bis spätestens 31. März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr auszufertigen.
6. Für nicht bis zum 31. März bei der zuständigen Überwachungsstelle schriftlich abgemeldete oder außer Betrieb gemeldete Anlagen sind die Gebühren für das laufende Jahr im vollen Umfange zu entrichten.
 

Für bis zum 31. März schriftlich bei der zuständigen Überwachungsstelle abgemeldete oder außer Betrieb gemeldete Anlagen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,— DM je Kessel ohne Rücksicht auf dessen Größe zu entrichten, sofern seit 1. Januar desselben Jahres keinerlei Revisionen daran vorgenommen worden sind. Andernfalls ist ebenfalls die volle Jahresgebühr zu entrichten.
7. Für außer Betrieb gemeldete Dampfkessel ist eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,— DM zu entrichten.